

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Andreas Pinkwart, Jürgen Koppelin, Otto Fricke, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/4020, 15/4137, 15/4138, 15/4139 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 ist nicht geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Der Haushalt 2004 bleibt damit verfassungswidrig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei erkennbarer Negativentwicklung in einem frühen Stadium des Haushaltsvollzugs Maßnahmen zu ergreifen, die bestimmt und geeignet sind, eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren und eine Anpassung der Wirtschaftsstruktur zur Folge haben.

Berlin, den 23. November 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung legt in ihrer Begründung nicht dar, inwiefern die erhöhte Kreditaufnahme mit einer Rekordverschuldung von 43,7 Mrd. Euro nach Umfang und Verwendung geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Es reicht nicht aus, dass eine erhöhte Kreditaufnahme durch eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts veranlasst ist, sie muss darüber hinaus auch final auf die Abwehr dieser Störung bezogen sein.

Zudem ist die Begründung unter Bezugnahme auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG widersprüchlich und nicht stichhaltig. Weder die intensiven außenwirtschaftlichen Verflechtungen der deutschen Wirtschaft noch die Terroranschläge sowie die Spannungen und Kriegsereignisse im mittleren Osten vermögen als Begründung für eine wirtschaftliche Abschwächung in Deutschland – auch im Kontext zur wirtschaftlichen Entwicklung z. B. in den USA oder Großbritannien – zu überzeugen. Da die Bundesregierung in ihrer Begründung selbst von einer wirtschaftlichen Erholung spricht und für das Jahr 2004 von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,8 Prozent ausgeht, ist der Widerspruch evident.

Mit dem vorgelegten Nachtragshaushaltsgesetz 2004 räumt die Bundesregierung für den Haushalt 2004 zum zweiten Mal die Verfassungswidrigkeit ein und erklärt mit Verweis auf Artikel 115 Abs. 1 GG die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

- Der Haushalt 2004 war bereits im Entwurf verfassungswidrig und verstieß gegen Artikel 115 GG. Die Einnahmen aus Krediten betrugen im Entwurf 30,8 Mrd. Euro, die Summe der Investitionen lag bei 24,6 Mrd. Euro.
- Im Verlauf der weiteren Beratungen wurde der Haushalt 2004 mit der 3. Lesung im Deutschen Bundestag am 28. November 2003 verfassungswidrig verabschiedet. Die Nettokreditaufnahme betrug 29,3 Mrd. Euro und die Summe der Investitionen 24,639 Mrd. Euro. Die FDP-Bundestagsfraktion hat in einem Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 15/2089) auf die Verfassungswidrigkeit hingewiesen und den Haushalt 2004 für nicht beschlussfähig erklärt.
- Der sich aus dem Vermittlungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 ergebende Veränderungsbedarf in Milliardenhöhe im Vermittlungsverfahren zum Haushalt 2004 hat keinen Eingang in das Rechenwerk gefunden hat. Die Bundesregierung hat also bewusst die Gelegenheit ausgelassen, die veränderten haushaltsrelevanten – rechtlichen und wirtschaftlichen Eckdaten – in den Haushalt 2004 „einzuarbeiten“.

Es lag somit nicht nur ein Verstoß gegen Artikel 115 GG, sondern ebenso gegen Artikel 110 GG vor. So wurden weder die Haushaltsgrundsätze der Vorherigkeit und Vollständigkeit noch der Wahrheit und Klarheit (Artikel 110, Abs. 1 und 2 GG) eingehalten. Vor allem der Grundsatz der Vorherigkeit ist im Hinblick auf die Funktion des Haushalts als Planungsinstrument von herausragender Bedeutung.

Folgende Beispiele sollen den Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit aufzeigen:

- Der Bundesbankgewinn ist mit 3,5 Mrd. Euro etatisiert. Im Januar d. J. gab die Bundesbank bekannt, dass der Bund wegen der Abwertung des US-Dollars und niedriger Zinsen nur mit 248 Mio. Euro für den Haushalt 2004 rechnen könne.
- Arbeitsmarkt: Im Vermittlungsausschuss konnte kein endgültiges Ergebnis über die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (HARTZ IV)

erzielt werden. Daher bleibt es 2004 bei der bisherigen Praxis. Eine titelscharfe Anpassung ist unterblieben. Damit wurde dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung (§ 12 HGrG) nicht Rechnung getragen. Das Bruttoprinzip dient der Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplans. Zudem differieren die Mehrausgaben/Mindereinnahmen im Saldo ausweislich des Nachtrags um über 1 Mrd. Euro gegenüber dem Soll.

Sowohl der Haushalt 2002 als auch der Haushalt 2003 haben gezeigt, dass mit einer Erhöhung der Nettokreditaufnahme nicht die Probleme beim Wachstum und der Beschäftigung gelöst werden konnten. Dies wird auch für den Nachtragshaushalt 2004 mit der Rekordverschuldung in Höhe von 43,7 Mrd. Euro zutreffen.

